

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 19.03.2018

Einladung: Schreiben vom 01.03.2018

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Rita Höppner

Carsten Jacob

Werner Jung

Karin Keelan

Heribert Langen

Alexander Lembke

Detlef Lempio

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Christa Reinartz-Uhrmacher

Fokje Schreurs-Elsinga

Motee Spanier
Volker Thehos
Michael Uhrmacher
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Göttlicher
Adalbert Krämer

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

3.1 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass die Eheleute Elke und Walter Köbbing ihr Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt haben. Unberührt bleiben das Mandat im Ortsbeirat von Frau Köbbing sowie die Ortsvorsteher-Tätigkeit von Herrn Köbbing. Bürgermeister Georgi dankt dem Ehepaar Köbbing auf diesem Weg, dass sie einen großen Teil ihrer Zeit und Lebensqualität in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben. Insbesondere Walter Köbbing habe über lange Jahre hinweg als Ideengeber, kenntnisreiches Ratsmitglied und zuverlässiger Gesprächspartner die Kultur des Miteinanders im Rat geprägt. Davon habe der Stadtrat und auch die Stadt Remagen profitiert.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 16. öffentliche Sitzung vom 27.11.2017
- 2 Jahresabschluss 2017; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen 0465/2018

- 3 Nachwahlen für den Schulträgerausschuss
0466/2018
- 3.1 Wahl eines neuen Mitgliedes für den
Rechnungsprüfungsausschuss
- 4 Widmung von Gemeindestraßen; Widmung der
Römerstraße (Teilbereich) in Remagen-Kripp
0457/2017
- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
- Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum
Lärmaktionsplan (Straßenverkehrslärm), Stufe 2
- Beschluss über den Lärmaktionsplan
Strategiepapier: ohne Nennung
0462/2018
- 6 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
vorhabenbezogener Bebauungsplan 10.63
"Rheinpromenade 10+11", Remagen
- Auswertung der erneuten Offenlage
- Beschluss über den Durchführungsvertrag
- Satzungsbeschluss
Strategiepapier: 1.1.2
0467/2018
- 7 Ausbau von Gemeindestraßen; Pastor-Keller-Straße,
Kripp; Erhebung von Vorausleistungen auf den
endgültigen Ausbaubeitrag
0472/2018
- 8 Ausbau von Gemeindestraßen; Voßstraße, Remagen-
Kripp; Erhebung von Vorausleistungen auf den
endgültigen Ausbaubeitrag
0473/2018
- 9 Mitteilungen und Anfragen

17. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 16. öffentliche Sitzung vom 27.11.2017 –

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 3

Zu Punkt 2 – Jahresabschluss 2017; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen Vorlage: 0465/2018 –

Sachverhalt:

Herr Krämer gibt einen Überblick über den Abschluss der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 3.332.402,88 € ab, die Finanzrechnung mit einem Überschuss von 3.231.214,25 €. Das Eigenkapital hat sich seit dem 01.01.2017 von 29.076.429,59 € bis 31.12.2017 auf 32.428.164,94 € erhöht. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017 18.450.370,18 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.058,12 € entspricht. Eine Aufnahme der Darlehen 2016 und 2017 ist nicht erforderlich. Die Bilanzsumme hat sich seit 2009 von rd. 88,0 Mio. € auf rd. 96,0 Mio. € (Stand 31.12.2017) erhöht.

Da kein Nachtragshaushalt aufgestellt wurde, sind einige über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen, die jeweils den Betrag von 12.500,00 € überschreiten, vom Stadtrat zu genehmigen. Eine Aufstellung liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die in seine Kompetenz fallenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts für das Haushaltsjahr 2017.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3 – Nachwahlen für den Schulträgerausschuss
Vorlage: 0466/2018 –

Sachverhalt:

- a) Frau Sandra Rühl (CDU) hat ihr Mandat als Mitglied des Schulträgerausschusses mit Schreiben vom 21.11.2017 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Elke Buschbaum, Im Wiesengrund 6 b, 53489 Sinzig, vor.

Der Stadtrat wählt Frau Buschbaum per Akklamation als Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

Anmerkung der Verwaltung:

Dieser Punkt wird in der nächsten Haupt- und Finanzausschuss-/ Stadtratssitzung erneut aufgerufen. Frau Buschbaum kann nicht als Mitglied in den Schulträgerausschuss gewählt werden, da sie ihren Wohnsitz nicht in Remagen hat (anders verhielt es sich als Elternvertreterin der Realschule plus).

- b) Frau Alexandra Kratz hat ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied (Lehrervertreter Realschule plus) des Schulträgerausschusses durch den Wechsel an die IGS verloren.

Die Realschule plus schlägt als Nachfolgerin Frau Heidi Löttgen, Rottbitzer Straße 21c, 53506 Bad Honnef, vor.

Der Stadtrat wählt Frau Löttgen per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

- c) Die Elternvertreterin der Realschule plus, Frau Elke Buschbaum, sowie deren Stellvertreterin, Frau Sabine Klein, haben ihr Mandat im Schulträgerausschuss verloren, da ihre Kinder die Realschule plus verlassen haben.

Die Realschule plus schlägt als Nachfolgerin Frau Regine Groß (Mitglied), Marktplatz 4, 56651 Niederzissen, und als deren Stellvertreterin Frau Nicole Dorhs, Batterieweg 63, 53424 Remagen, vor.

Der Stadtrat wählt per Akklamation Frau Groß als Mitglied und Frau Dorhs als deren Stellvertreterin in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 3.1 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den
Rechnungsprüfungsausschuss –**

Protokoll:

Frau Anette Kirby (Bündnis 90/Die Grünen) hat ihr Mandat als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses durch Wohnortwechsel nach Irland verloren.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wählt der Stadtrat per Akklamation Herrn Marc Strehler, Rheinhöhenweg 30, 53424 Remagen, als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

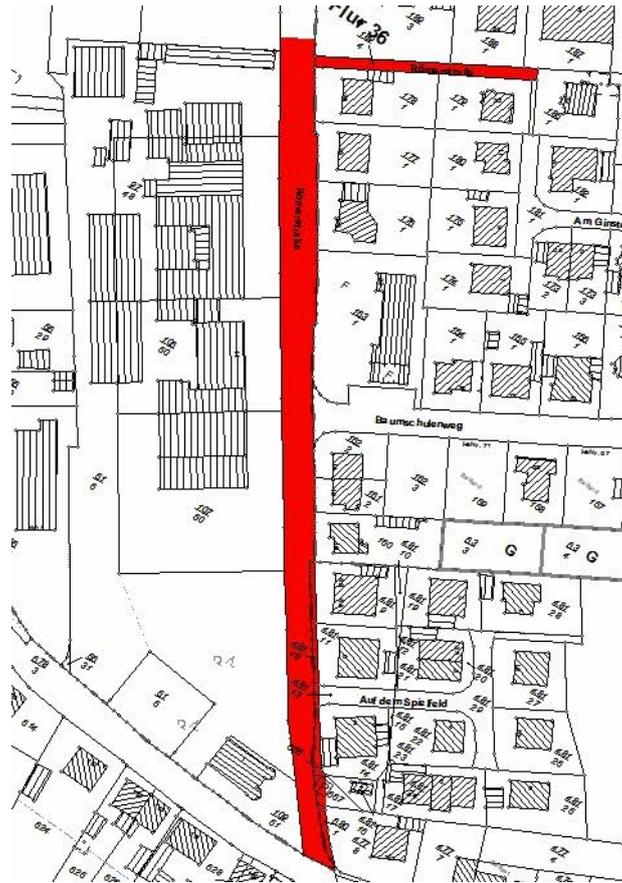
einstimmig beschlossen

Enthaltung 2

**Zu Punkt 4 – Widmung von Gemeindestraßen; Widmung der Römerstraße
(Teilbereich) in Remagen-Kripp
Vorlage: 0457/2017 –**

Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die „Römerstraße“ in Remagen-Kripp in einem Teilbereich bereits hergestellt, aber noch nicht gewidmet wurde. Sie sollte daher nun dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 37 Nr. 64/4 (Teilbereich), Flur 36 Nr. 189/4; Flur 6 Nrn. 680/1; 667 (Teilbereich), 666 und 481/18.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, einen Teilbereich der „Römerstraße“ in Remagen-Kripp nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 37 Nr. 64/4 (Teilbereich), Flur 36 Nr. 189/4; Flur 6 Nrn. 680/1; 667 (Teilbereich), 666 und 481/18.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
- Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum
Lärmaktionsplan (Straßenverkehrslärm), Stufe 2
- Beschluss über den Lärmaktionsplan**

**Strategiepapier: ohne Nennung
Vorlage: 0462/2018 –**

Sachverhalt:

Der Entwurf des Lärmaktionsplans hat in der Zeit vom 30.11.2017 bis einschließlich 12.01.2018 öffentlich ausgelegen. Er konnte in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Stadt Remagen als pdf-Dokument abgerufen werden; hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 22.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Remagen hingewiesen.

Stellungnahmen der Bürger wurden zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans nicht vorgebracht.

Nach Ansicht von Ratsmitglied Metternich sollte der Straßenverkehrslärm in Verbindung mit dem Bahnlärm gebracht werden. Herr Günther erklärt, dass der Schienenverkehr in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamt liegt.

Den Vorschlag von Bürgermeister Georgi, in einer der nächsten Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses den Sachstand des Bahnlärm-Aktionsplanes vorzustellen, begrüßt der Stadtrat. Es soll geprüft werden, ob eine gegenseitige Vernetzung beider Pläne möglich ist.

Nach abgeschlossener Beratung ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Lärmaktionsplan in der vorliegenden Form.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
vorhabenbezogener Bebauungsplan 10.63 "Rheinpromenade
10+11", Remagen
- Auswertung der erneuten Offenlage
- Beschluss über den Durchführungsvertrag
- Satzungsbeschluss
Strategiepapier: 1.1.2
Vorlage: 0467/2018 –**

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die SEDOS GmbH, Rheinbach, beabsichtigt auf dem Grundstück Rheinpromenade 10+11 eine Nachverdichtung in der Form, dass das bestehende Einfamilienhaus durch zwei mit einer Tiefgarage verbundene Mehrfamilienhäuser mit insgesamt maximal 12 Wohneinheiten ersetzt wird. Da das Vorhaben sich nicht in allen Aspekten des Baurechts in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist für dessen Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Zuge der Anfang 2017 durchgeführten Wiederholung der Offenlage wurden Belange vorgetragen, die eine inhaltliche Änderung der Festsetzungen erforderlich machten (vgl. Beschluss Stadtrat STR/053/2017; öffentliche Sitzung vom 25.09.2017, TOP 5).

Die so geänderten Unterlagen wurden im Wege einer erneuten Offenlage in der Zeit vom 28.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 in einem verkürzten Verfahren den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern präsentiert. In der Bekanntmachung in den „Remagener Nachrichten“ (Amtsblatt der Stadt Remagen) vom 20.12.2017 wurde auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen zugelassen werden. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen während der Zeit der erneuten Offenlage auf den Internetseiten der Stadt Remagen zur Einsicht und zum Herunterladen bereitstehen.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2017 über die Durchführung der erneuten Offenlage schriftlich informiert. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass die Stadt davon ausgeht, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen, sollte innerhalb der Frist keine Stellungnahme vorliegen.

Das Ergebnis der erneuten Offenlage wird nachstehend dokumentiert. Die Inhalte der Stellungnahmen werden, soweit nicht anders gekennzeichnet, wörtlich wiedergegeben.

2. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert.

- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz, Koblenz
- Wasser- und Schifffahrtsamt, Bingen
- DRK-Kreisverband Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen, Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, Mayen
- Katholische Pfarrgemeinde, Remagen
- Evangelische Kirchengemeinde, Remagen
- Türkisch-islamische Moschee, Remagen
- RWE, Saffig
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co KG, Koblenz
- Stadtwerke Remagen, Remagen
- Deutsche Post AG, Bonn
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Koblenz
- Ahrweiler Verkehrs-GmbH, Brohl-Lützing
- Stadtverwaltung Sinzig
- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz
- Ortsbeirat Remagen
- die im Stadtrat Remagen vertretenen Parteien

3. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregung

Nachstehende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt oder ausreichend darin berücksichtigt werden. Anregungen oder Hinweise wurden daher nicht vorgebracht.

- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig, Schreiben vom 09.01.2018
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, E-Mail vom 04.01.2018
- PLEDOC GmbH, Essen, Essen, Schreiben vom 08.01.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, Schreiben vom 19.01.2018
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Bonn, Schreiben vom 31.01.2018
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Schreiben vom 27.12.2017

4. Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der erneuten Offenlage fristgerecht eingereicht:

- 4.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom 20.12.2017
- 4.2 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 17.01.2018
- 4.3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 18.01.2018

- 4.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 17.01.2018
- 4.5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 22.01.2018
- 4.6 RA Silke Johlen, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Von-Werth-Straße 2, 50670 Köln, Schreiben vom 22.01.2018

4.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, Schreiben vom 23.01.2018

4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Zur Versorgung des geplanten Neubaus mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

4.1.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien kann im Zuge der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Die Planinhalte bleiben somit unberührt.

4.1.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

4.2 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 17.01.2018

4.2.1 Inhalt der Stellungnahme

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Wichtiger Hinweis](#)
- [Kaberschutzanweisungen](#)
- [Zeichenerklärung](#)

4.2.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder ähnlichem kann im Zuge der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Die Planinhalte bleiben somit unberührt.

4.2.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

4.3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 18.01.2018

4.3.1 Inhalt der Stellungnahme

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.03.2017 (Az.: 3240-1515-03/V3), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter 4.6 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den textlichen Festsetzungen unter 4.7 angegeben ist.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen:

4.3.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Stellungnahmen vom 09.03.2017 und 18.08.2017, so dass hierzu keine erneute Abwägung erforderlich ist.

Lediglich der Hinweis 4.6 zum Baugrund sollte um die beiden genannten DIN-Vorschriften wie folgt ergänzt werden: *„Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 18915 und DIN 19731) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.“*

Da es sich um die Ergänzung eines bereits vorhandenen Hinweises handelt und der normative Teil des Bebauungsplans nicht betroffen ist, steht diese Anpassung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.

4.3.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis 4.6 wird wie in der Stellungnahme der Verwaltung vorgeschlagen ergänzt.

4.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 17.01.2018

4.4.1 Inhalt der Stellungnahme

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Unsere Belange sind in Abschnitt 4.4 der Textfestsetzung berücksichtigt. Hinsichtlich eines derweil geänderten archäologischen Sachverhaltes in der Umgebung des Plangebietes empfehlen wir dem Bauherrn, sich zeitnah mit unserer Dienststelle in Verbindung zu setzen, um die Begleitung der Maßnahme durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle terminlich abzustimmen.	

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

4.4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger ist von der Stellungnahme informiert und soll sich frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie unter obigen Kontaktdaten in Verbindung setzen. Die Stellungnahme betrifft den Planvollzug und führt zu keiner Änderung des Planinhaltes. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird redaktionell um obigen Sachverhalt ergänzt.

4.4.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist informiert und die Begründung wird redaktionell ergänzt.

4.5 Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Schreiben vom 22.01.2018

4.5.1 Inhalt der Stellungnahme

a) Landesplanung/Städtebau

Landesplanung/Städtebau

Es bestehen keine Bedenken.

b) Naturschutz

Naturschutz

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu bewerten. Nach Berücksichtigung der Anregungen, die wir während der letzten Offenlage vorgebracht hatten, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

c) Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

d) Brandschutz

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht müssen für das o. g. Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt sein bzw. bei vorgesehenen Änderungen erfüllt werden. Ist dies bereits der Fall, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

- 1.) Für das bezeichnete Plangebiet ist eine **Löschwassermenge von mindestens 192 m³** als **Grundschutz** bereitzustellen. Dies kann über eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (Löschwasserlieferleistung von **96 m³/h die Dauer von mindestens 2 Stunden**) oder aus anderen Löschwasserentnahmestellen (Bsp. Löschwasserbehälter) bzw. über eine Kombination aus Beidem sichergestellt werden.

Hinweis:

*Unter der Voraussetzung, dass eine Geschossflächenzahl (GFZ) von $\leq 0,7$ und die Zahl von 3 Vollgeschossen nicht überschritten wird und die überwiegende Bauart der Gebäude mindestens feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung aufweist (Gefahr der Brandausbreitung „klein), kann der Löschwasserbedarf auf **mindestens 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden (gesamt 96 m³)** festgelegt werden.*

- 2.) Werden vom Träger der Wasserversorgung nach § 48 LWG im Zusammenhang mit dem Planvorhaben Teile der Sammelwasserversorgung neu errichtet, erweitert oder ertüchtigt (bspw. zur Erschließung des o. g. Gebietes), so ist zunächst festzustellen, inwieweit die noch fehlende Löschwassermenge aus vom Trinkwasserrohrnetz unabhängigen Entnahmestellen bereitgestellt werden kann.

Dies kann bspw. über eine Entnahme aus Löschwasserbehältern oder -teichen, aus Löschwasserbrunnen sowie an vorbereiteten Entnahmestellen offener Gewässer erfolgen. **Die Entnahme aus diesen unabhängigen Entnahmestellen muss ebenfalls ganzjährig (Ausnahme Hochwasser) gesichert sein.** Die Anforderungen an diese Entnahmestellen sind mit der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Ahrweiler abzustimmen.

Hinweis:

Empfohlen wird eine Kombination von 48m³/h aus dem Trinkwassernetz und eine gebietsbezogene Löschwasserbevorratung von mindestens 96m³.

Eine Überdimensionierung von Trinkwasserleitungen zur Bereitstellung von Löschwasser, mit der Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. einer Verkeimung, ist unzulässig [s. DVGW W 400-3 (A)].

Eine Möglichkeit stellt das „Sammeln statt Versickern von Niederschlagswasser“.

- 3.) Beim Nachweis der Löschwassermenge über eine Entnahme aus dem Trinkwassernetz ist zu berücksichtigen, dass während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss und keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwasser gefährden, eingegangen werden dürfen.

Hinweis:

Dies gilt als gewährleistet, wenn bei einer Entnahme bzw. Teilentnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz ein Fließdruck von 1,5 bar nicht unterschritten wird, falls keine höheren Netzdrücke, bspw. für andere gewerbliche Abnehmer, einzuhalten sind. Als Grundbelastung für das Trinkwassernetz ist dabei der größte Stundenverbrauch (Jahresmittel) anzusetzen.

- 4.) Der maximale Hydrantenabstand im Bereich des Plangebietes sollte 140 m nicht überschreiten.
- 5.) Zur Gewährleistung der Durchführung wirksamer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr (gemäß § 15 LBauO) muss die Erreichbarkeit im Plangebiet vorgesehener Gebäude für die Feuerwehr jederzeit gesichert sein.

Hinweis:

Dies gilt als erfüllt, wenn bei Objekten, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr (Ausführung gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Juli 1998) hergestellt werden.

- 6.) Die Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige für die Erreichbarkeit durch Rettungsgeräte der örtlichen Feuerwehr geeignete Stellen von Geschossen mit Aufenthaltsräumen dürfen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen.
Liegen mögliche Aufenthaltsräume höher, so ist der zweite Rettungsweg mindestens bis zu einer für das Anleitern mit tragbaren Leitern geeigneten Stelle baulich sicherzustellen.

4.5.2 Stellungnahme der Verwaltung

- a) Die Stellungnahme zum Bereich Landesplanung/Städtebau wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Stellungnahme zum Bereich Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.
- c) Die Stellungnahme zum Bereich Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
- d) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan „Rheinpromenade 10 + 11“ wird ein „Reines Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 und maximal III Vollgeschosse festgesetzt. Nach Mitteilung der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG wird für Plangebiet über die vorhandenen Ortsrohrleitungen Löschwasser mit 48 m³/h als Grundschutz vorgehalten. Laut DVGW Arbeitsblatt W 405 ist für Reine Wohngebiete bei einer Geschossflächenzahl von 0,7 bis 1,2 und mehr als 3 Vollgeschossen ein Löschwassergrundschutz von 96 m³/h erforderlich. Bei einer Geschossflächenzahl von weniger als 0,7 und bis zu 3 Vollgeschossen genügt eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h über mindestens 2 Stunden. Daher ist nur eine der beiden Voraussetzungen für die geringere

Löschwassermenge eingehalten. Die fehlenden 96 cbm wird der Vorhabenträger durch Errichtung eines Behälters unterhalb der Stellplätze mit einer Entnahmestelle für die Feuerwehr bereithalten. Diese Verpflichtung wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.

4.5.3 Abwägung

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und in Bezug auf den Brandschutz angepasst.

4.6 RA Silke Johlen, Köhler & Klett Rechtsanwälte, Von-Werth-Straße 2, 50670 Köln, Schreiben vom 22.01.2018

4.6.1 Inhalt der Stellungnahme

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir unter Bezugnahme auf die bereits eingereichte Vollmacht wie folgt Stellung:

1.

Der geplante Bebauungsplan ist weiterhin abwägungsfehlerhaft/planungsrechtlich nicht gerechtfertigt, weil weiterhin primär das beabsichtigte Maß der baulichen Nutzung damit begründet wird, dass es hierfür Vorbilder in der näheren Umgebung gebe. Dies ist jedoch bei sämtlichen Kriterien (Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Grundfläche) nicht der Fall:

a.

Die Reichweite der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB ist hinsichtlich der in dieser Vorschrift bezeichneten Kriterien jeweils gesondert abzugrenzen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.05.2014, Az.: 4 B 38/13.

Die Reichweite beim Maß der baulichen Nutzung ist dabei deutlich enger gefasst als die Reichweite bei der Art der baulichen Nutzung.

Auch ist zu berücksichtigen, dass nach neuer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei dem Kriterium des Maßes der baulichen Nutzung nicht die Rosinentheorie angewendet werden kann. Da Gebäude ihre Umgebung nicht durch einzelne Maßbestimmungsfaktoren im Sinne des § 16 Abs. 2 BauNVO prägen, sondern ihre optische maßstabbildende Wirkung durch ihr gesamtes Erscheinungsbild erzielen, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, es müsse kumulierend auf die absolute Größe der Gebäude nach Grundfläche, Geschößzahl und Höhe abgestellt werden. Die Übereinstimmung von Vorhaben und Referenzobjekten nur in einem Maßfaktor genügt nicht, weil sie dazu führen könnte, dass durch eine Kombination von Bestimmungsgrößen, die einzelnen Gebäude in der näheren Umgebung jeweils separat entnommen werden, Baulichkeiten entste-

hen, die in ihrer Dimension kein Vorbild in der näheren Umgebung haben. Dies widerspräche der planeretzenden Funktion des § 34 Abs. 1 BauGB; eine angemessene Fortentwicklung der Bebauung eines Bereichs zu gewährleisten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.2016, Az.: 4 C 7/15.

Damit sich ein Bauvorhaben im Rahmen des § 34 BauGB seinem Maß nach in die nähere Umgebung einfügt, ist es daher erforderlich, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Baugrundstücks ein Referenzobjekt gibt, dass bei sämtlichen Maßfaktoren dem Bauvorhaben entspricht.

Abschließend sei ebenso der Hinweis erlaubt, dass bei § 34 BauGB ggfs. nicht die absolute Gebäudehöhe relevant ist, sondern (auch) die jeweilige Traufhöhe.

b.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung kann somit nicht die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung damit begründet werden, dass es hierfür Vorbilder in der näheren Umgebung gebe. Es ist bei weitem kein Gebäude in der näheren Umgebung ersichtlich, das hinsichtlich der vorgenannten Maßfaktoren auch nur annähernd dem geplanten Bauvorhaben entspricht.

Die vorgenannten Bedenken werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass das unterste Geschoss als „Garagengeschoss“ auszubilden ist, da die jeweilige Nutzung keinen Einfluss auf die Geschossigkeit eines Gebäudes hat.

2.

Im Hinblick auf den Umstand, dass ein Gebäude geplant ist, das den vorhandenen Rahmen beim „Maß der baulichen Nutzung“ in sämtlichen Kriterien weit überschreitet, verbleibt es auch bei der bereits geschilderten „erdrückenden Wirkung“ des geplanten Baukörpers.

Insoweit sei auch der Hinweis erlaubt, dass nach neuer Rechtsprechung des 7. Und 10. Senats des OVG Münster die Einhaltung der Abstandsflächen nach der letzten Novelle der Landesbauordnung nicht mehr indiziert, dass ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme wegen einer erdrückenden Wirkung des Baukörpers bzw. einer Beeinträchtigung der Schutzgüter „Belichtung, Belüftung und Sozialabstand“ nicht gegeben ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 09.02.2009, Az.: 10 B 1713/08; OVG NRW, Beschluss v. 03.07.2013, Az.: 7 B 477/13.

Im Hinblick hierauf möchten wir nochmal dringendst anregen, von der geplanten Bebauung Abstand zu nehmen bzw. das Maß der baulichen Nutzung halbwegs dem vorhandenen Bestand anzupassen.

4.6.2 Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Vorgaben von § 34 BauGB kommt es im vorliegenden Fall nicht an, da für das Vorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die städtebaulichen Strukturen der näheren Umgebung werden aufgegriffen und maßvoll beachtet.

In der näheren Umgebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich, wie in der Sachdarstellung des Anwaltsschreibens aus der vorherigen Offenlage wiedergegeben, freistehende Wohngebäude mit meist zwei Vollgeschossen. Bei einem Teil der umliegenden Gebäude sind ggfls. auch 3 Vollgeschosse vorhanden. Die absolute Gebäudehöhe, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt und auch über die Vorhabenpläne gesichert ist, liegt unterhalb der Firsthöhe von einigen Gebäuden entlang dieses Abschnittes der Rheinpromenade. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist umfangreicher als bisher in der näheren Umgebung. Die mit der vorliegenden Bauleitplanung geplanten Gebäude verlassen den städtebaulichen Rahmen der weiteren Umgebung keinesfalls. In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich Gebäude mit einer ähnlichen oder größeren überbauten Grundstücksfläche.

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich an dem nach § 17 BauNVO für allgemeine und reine Wohngebiete Möglichen. Mit der Einhaltung der Obergrenzen sind gesunde Wohnverhältnisse innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und auch angrenzend sichergestellt.

Gestalterisch wird das Vorhaben optisch deutlich anders gestaltet als die unmittelbare Umgebungsbebauung. Es handelt sich um einen zeitgemäßen, modernen Baustil. Dies entspricht dem Planungswillen der Stadt, moderne Baukultur zuzulassen.

Augenscheinlich wird seitens des Petenten insbesondere die Gebäudehöhe als unmaßstäblich empfunden. Auch hier ist sich die Stadt bewusst, dass sich zwar die absolute Gebäudehöhe innerhalb der Firsthöhen der Umgebungsbebauung bewegt, die Wirkung der Gebäude durch die Planung eines Gebäudes mit Flachdach und Staffelgeschoss allerdings durchaus massiver ist, als bei Gebäuden mit Sattel- oder Walmdach bzw. Mansarddach. Diese Feststellung kann dazu führen, dass das Maß der baulichen Nutzung bei dem Bestimmungsfaktor der Gebäudehöhe nicht eingehalten wird, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das geplante Vorhaben unverträglich ist und eine erdrückende Wirkung ausübt. Die Ansicht der Rheinpromenade wird zwar verändert und Bestandsgebäude verlieren ggfls. an Wirkung. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch die Nachbarbebauung nicht wesentlich. Unabhängig von der ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach Landesbauordnung wird die Kubatur des Gebäudes dominanter als die Bestandsbebauung. Allerdings wirkt das Gebäude, auch aufgrund des verbindenden Garagengeschosses, vornehmlich durch seine Gebäudelänge vor allem in Richtung Rhein und der rückwärtigen Grünanlage. In Richtung der seitlichen Grundstücksgrenzen sind die überbaubaren Grundstücksflächen auf 25 m begrenzt, also einem verträglichen, üblichen und nicht beeinträchtigenden Tiefenmaß. Daher werden nach wie vor Auswirkungen in Form einer erdrückenden Wirkung nicht gesehen.

4.6.3 Abwägung

Da die geplante Bebauung nicht nach § 34 BauGB genehmigt werden konnte, wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Die Stadt wählt dabei die Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um das zulässige Gebäude hinsichtlich Erscheinungsbild und Höhenmaßen exakt zu definieren. Damit wird sichergestellt, dass nur ein Gebäude wie geplant errichtet und das Vorhaben städtebaulich verträglich festgelegt werden kann und es nicht zu einer erdrückenden Wirkung kommt.

Es ist Planungswille der Stadt, die Silhouette entlang des Rheins mit einem städtebaulich prägenden, aber nicht überragenden Gebäude zu schließen. Die Belange der Nachbarn sind durch die getroffenen Festsetzungen und vor allem den Vorhabenbezug angemessen berücksichtigt, werden aber nicht so hoch gewichtet, die Bebauungsplanung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung zu reduzieren. Eine erdrückende Wirkung des Vorhabens auf benachbarte Gebäude wird nicht gesehen. Das Maß der baulichen Nutzung wird als vertretbar erachtet. Die Planung bleibt aus den in der Stellungnahme der Verwaltung genannten Gründen unverändert.

Ratsmitglied Dr. Wyborny spricht sich nach wie vor gegen einen Abriss des Altbaubestandes aus und wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10.63 daher nicht zustimmen.

Es ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat beschließt

- a) die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu bewerten und zu gewichten,
- b) den Durchführungsvertrag anzunehmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, diesen zu unterschreiben,
- c) unter Berücksichtigung der Punkte a und b die Abwägung wie dargelegt vorzunehmen und den so ergänzten Entwurf des Bauleitplans als Satzung zu beschließen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 7 – Ausbau von Gemeindestraßen; Pastor-Keller-Straße, Kripp;
Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen
Ausbaubeitrag
Vorlage: 0472/2018 –**

Sachverhalt:

Der Ausbau der Pastor-Keller-Straße in Remagen-Kripp steht an. Die Ausbaumaßnahme erstreckt sich von der Einmündung Voßstraße bis zur Grundschule. Für die entstehenden Kosten werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Es wird vorgeschlagen, Vorausleistungen zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wird.

Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die über die Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen (können). Das heißt, das Abrechnungsgebiet erstreckt sich, im Gegensatz zur Baumaßnahme, über die komplette Länge der Verkehrsanlage, also von der Voßstraße bis zur Straße Am Ziegelfeld. Eine Abschnittsbildung, die sich am

auszubauenden Teilbereich der Straße orientiert, ist nicht möglich. Dieser würde gegen das Willkürverbot verstoßen, da nach dem Bauprogramm im weiteren Verlauf der Straße keine Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden (OVG Rh.-PF., Beschluss v. 02.09.1999, AZ: 6 A 11478/99).

Die Pastor-Keller-Straße ist eine Anliegerstraße die kaum Durchgangsverkehr aufnimmt. Auf Bitten der Anlieger wurde eine Verkehrszählung zu zwei Zeitpunkten durchgeführt. Am 12.09.2017 (Dienstag) wurde zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr morgens gezählt. Von insgesamt 41 Fahrzeugen waren 9 dem Durchgangsverkehr zuzuordnen. Bei der zweiten Zählung am 14.09.2017 von 9:45 Uhr bis 10:45 Uhr wurden 7 Fahrzeuge gezählt die ausschließlich dem Anliegerverkehr zuzuordnen waren.

Für folgende typische Fallgruppen beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- 35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

(ein Spielraum von +/- 5 % ist gegeben)

Wir schlagen daher vor, den Gemeindeanteil 30 % festzusetzen.

Eine Differenzierung zwischen Fahr- und Fußverkehr ist entbehrlich, da die Gewichtung vergleichbar ist.

Ratsmitglied Dr. Wyborny signalisiert seine Ablehnung in dieser Angelegenheit. Die Ablehnung begründet er damit, dass seines Erachtens auf das vollständige Auskoffern der Straßen aus Gründen der Kostenersparnis verzichtet und lediglich die Fahrbahndecken erneuert werden sollten, wie das beispielsweise beim Straßenausbau in Bonn üblich sei.

Herr Bachem erwidert, dass eine Verstärkung des Unterbaus der Straßen unabdingbar ist, da Fahrzeuge allgemein immer schwerer und daher die Achslasten der PKW's immer höher werden. Ein reines Abfräsen der Straßendecke wäre zudem nicht umlagefähig.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Pastor-Keller-Straße von der Einmündung Voßstraße (Flurstück 60/66 bzw. 60/48) bis zur Höhe der Grundschule (Flurstück 481/8) ausgebaut wird.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Kosten erhoben werden. Abweichend vom auszubauenden Bereich der

Verkehrsanlage erstreckt sich das Abrechnungsgebiet von der Einmündung Voßstraße (Flurstück 60/66 bzw. 60/48) bis zur Einmündung Am Ziegelfeld (60/28).

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Anlieger: 70 %
Anteil Stadt: 30 %

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

**Zu Punkt 8 – Ausbau von Gemeindestraßen; Voßstraße, Remagen-Kripp;
Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen
Ausbaubeitrag
Vorlage: 0473/2018 –**

Sachverhalt:

Der Ausbau der Voßstraße in Remagen-Kripp steht an. Die Ausbaumaßnahme erstreckt sich von der Einmündung Quellenstraße bis zur Einmündung Am Ziegelfeld. Für die entstehenden Kosten werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Es wird vorgeschlagen, Vorausleistungen zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wird.

Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die über die Verkehrsanlage Zufahrt oder Zugang nehmen (können). Das heißt, das Abrechnungsgebiet erstreckt sich, im Gegensatz zur Baumaßnahme, über die komplette Länge der Verkehrsanlage, also von der Quellenstraße bis zur Neustraße. Eine Abschnittsbildung, die sich am auszubauenden Teilbereich der Straße orientiert, ist nicht möglich. Dieser würde gegen das Willkürverbot verstoßen, da nach dem Bauprogramm im weiteren Verlauf der Straße keine Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden (OVG Rh.-PF., Beschluss v. 02.09.1999, AZ: 6 A 11478/99).

Die Voßstraße ist eine Anliegerstraße über welche die Straßen Am Ziegelfeld und Pastor-Keller-Straße erreichbar sind. In der Voßstraße sind zurzeit 122 in den anderen beiden Straßen 134 Personen wohnhaft. In der Voßstraße befindet sich die Kindertagesstätte St. Johannes Nepomuk. Der hierdurch ausgelöste Ziel- und Quellverkehr ist dem Anliegerverkehr zuzuordnen. Der Verkehr der durch die in der Pastor-Keller- Straße befindliche Grundschule sowie Sporthalle ausgelöst wird ist hingegen dem Durchgangsverkehr zuzuordnen.

Für folgende typische Fallgruppen beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- 35-45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55-65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

(ein Spielraum von +/- 5 % ist gegeben)

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindeanteil auf 55 % festzusetzen.

Eine Differenzierung zwischen Fahr- und Fußverkehr ist entbehrlich, da die Gewichtung vergleichbar ist.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Voßstraße von der Einmündung Quellenstraße (Flurstück 60/72 bzw. 439/5) bis zur Höhe der Einmündung Am Ziegelfeld (Flurstück 60/27 bzw. 440/14) ausgebaut wird.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Kosten erhoben werden. Abweichend vom auszubauenden Bereich der Verkehrsanlage erstreckt sich das Abrechnungsgebiet von der Einmündung Quellenstraße (Flurstück 60/72 bzw. 439/5) bis zur Einmündung Neustraße (Flurstück 429/15 bzw. 432/28).

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Anlieger:	45 %
Anteil Stadt:	55 %

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 9 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen liegen keine vor.

b) Anfragen

1. Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage: Aus Anlass des derzeit in Düsseldorf tagenden Deutschen Kita-Leitungskongresses und angesichts der dort behandelten Problembereiche möchten wir die folgenden Fragen zur Integrationsarbeit und Inklusionsarbeit

sowie zur sozialen Lage der betreuten Kinder in den Remagener städtischen Kindereinrichtungen stellen und bitten um Antwort in öffentlicher Sitzung:

- a) In welchem Umfang werden derzeit Integrations- bzw. Inklusionsfachkräfte in den Einrichtungen eingesetzt?
- Zahl der Stellen für Integration bzw. Inklusion?
 - Zahlenverhältnis BetreuerIn zu betreuten Kindern?
 - Verfügbare Sprachkenntnisse zur Integrationsförderung/Qualifikation für besondere Betreuungsbereiche (z.B. behinderter Kinder)?
 - Einschätzung der Verwaltung bezüglich der Bedarfsdeckung

Insgesamt besuchen zurzeit 7 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf die städtischen Einrichtungen (5 Kinder in der Kita St. Anna, 2 Kinder im Kindergarten Pustebume). Das zuständige Jugendamt hat in fünf Fällen Betreuungsaufwand von 15 Stunden, in zwei Fällen einen Betreuungsaufwand von 20 Stunden pro Woche anerkannt. Insgesamt beschäftigt die Stadt Remagen vier Integrative Fachkräfte in der Kindertagesstätte St. Anna, wobei eine Fachkraft zwei Kinder betreut.

Für den Kindergarten Pustebume ist die Stelle einer Integrativen Fachkraft ausgeschrieben (das Jugendamt hat die Einzelbetreuung des Kindes erst Anfang März bewilligt). Ein Kind im Kindergarten Pustebume wird von einer Integrationshilfe des Vereins für wohnortnahe Erziehungs- und Integrationshilfen im Kreis Ahrweiler e.V. betreut.

Besondere Sprachkenntnisse sind für die Betreuung von Inklusionskindern nicht erforderlich, pädagogisches Fachwissen und Zusatzfortbildungen dagegen schon..

Zur Bedarfsdeckung kann gesagt werden, dass das Krankheitsbild des Kindes in der Regel eine Einzelbetreuung vorgibt.

- b) Über welche Informationen verfügt die Verwaltung zur Frage der Kinderarmut in den Remagener Kindereinrichtungen. Gibt es diesbezüglich besondere freiwillige städtische und/oder private Fördermaßnahmen?

Eine generelle Abfrage der Einkommensverhältnisse gibt es nicht. Sozial schwache Familien haben aber die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltung Ahrweiler einen Antrag auf Bezuschussung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu stellen. Bei Bewilligung zahlen die Eltern lediglich 1,00 € für ein Mittagessen, die restlichen Kosten übernimmt der Kreis. Antragsteller, die keinen Anspruch auf Bezuschussung nach dem BuT haben, können einen Zuschuss aus dem Sozialfonds beantragen. Sie zahlen dann ebenfalls nur 1,00 € für ein Mittagessen.

Ab dem zweiten Lebensjahr wird in Rheinland-Pfalz kein Kindergartenbeitrag erhoben.

Die Bürgerstiftung unterstützt die Kindertagesstätten auf Antrag mit einem Betrag von 50,00 € pro Gruppe. Die Leiterinnen kennen die Arbeit der Stiftung und stellen bei Bedarf Anträge.

2. Mündliche Anfrage Ratsmitglied Eich

Bei wem und wann kann das Gutachten des Ingenieurbüros Fischer in Sachen Hochwasserschutzkonzept eingesehen werden?

Herr Bachem entgegnet, dass das Gutachten noch nicht komplett vorhanden ist. Sobald es der Verwaltung vorliegt, wird es in den politischen Gremien vorgestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 17:30 Uhr.

Remagen, den 22.03.2018
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen